

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

31 (26.6.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 26. Juni 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die Organisation des Bezirks- und Localdienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung.
— Die Eintheilung der Dienstbezirke der Bezirksbahningenieure. — Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung.
Sonstige Bekanntmachungen. —

Allgemeine Verfügungen.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation des Bezirks- und Localdienstes der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Handelsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 22. Mai 1854 beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Vollzug des äußern Eisenbahnbetriebsdienstes wird nach drei Dienstzweigen abgetheilt:

1. dem eigentlichen Betriebsdienste (Expeditions- und Fahrdienst) nebst dem äußern Stationsdienste, Telegraphendienst, Bahnpolizei;
2. dem bautechnischen Dienste (Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Bahn, Bahnhöfe und Gebäude, Telegraphenleitung, Wahrung des Bahneigenthums und Bahnbewachung);
3. dem maschinentechnischen Dienste (Werkstätten dienst, Verwendung und Instandhaltung des Transportmaterials).

§. 2.

Die Leitung und Ueberwachung dieser Dienstzweige innerhalb eines bestimmten Bezirks wird Bezirksbeamten übertragen, welche den Dienst unter eigener Verantwortlichkeit und unmittelbarer Unterordnung unter die Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen besorgen.

Jedem derselben ist das nöthige Personal an Hilfsarbeitern beigegeben und das gesammte Beamten- und Dienstpersonale des betreffenden Dienstzweigs untergeordnet.

Wo das Interesse des Dienstes die Verwendung des Dienstpersonals eines der in §. 1 bezeichneten Dienstzweige auch in einem anderen Dienstzweige erfordert, tritt hierbei eine Mitwirkung der Beamten des letzteren ein.

Die Eintheilung der Bezirke, sowie die Zutheilung der Localstellen ist in den Anlagen A und B enthalten.

§. 3.

Der Bezirksbeamte des Betriebsdienstes — der Oberbetriebsinspector — hat die allgemeinen Betriebsdienstvorschriften, sowie die Anordnungen und Verfügungen der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen durch die Localstellen seines Bezirks und das in seinem Bezirke ständig angestellte Betriebspersonale sowie durch das in demselben vorübergehend dienstlich sich aufhaltende, aber in einem anderen Bezirke stationirte Fahrpersonal zur Ausführung bringen zu lassen, die hierzu, sowie die zum geordneten Fortgange des Dienstes nöthigen Weisungen zu ertheilen und den pünktlichen Vollzug durch persönliche Einwirkung und stete Ueberwachung zu sichern.

§. 4.

Dem Oberbetriebsinspector untersteht weiter:

Das dem Geschäftskreise der Verwaltung der Eisenbahnmagazine angehörige Dienstpersonal der Filialmagazine in Beziehung auf Dienstpolizei, Bahnhofordnung und Ausführung der den Betriebsdienst betreffenden Materialabgaben.

§. 5.

Dem Oberbetriebsinspector werden als Hilfsbeamte „Betriebscontroleure“ nebst dem nöthigen Kanzleipersonale beigegeben.

§. 6.

Den bautechnischen Dienst im Umfange des ihm zugetheilten Dienstbezirks leitet und vollzieht der „Bezirksbahningenieur“, welchem zur Mitbesorgung des Dienstes für eine oder mehrere Abtheilungen seines Bezirks ein oder mehrere „Abtheilungsingenieure“ nebst dem nöthigen Hilfspersonale an Assistenten und Bureaubediensteten zugetheilt werden.

§. 7.

Die Obsorge für den guten Zustand und die rechtzeitige Bereitstellung des Fahrmaterials, sowie die Beaufsichtigung des technischen Theils des Fahrdienstes und des Werkstätdienstes in einem bestimmten Bezirke ist einem „Maschineningenieur“ übertragen, welchem das nöthige Hilfspersonale beigegeben ist.

§. 8.

Der Localbetriebsdienst umfaßt den Expeditions- und Fahrdienst, den äußern Stationsdienst, den Localcassen- und Telegraphendienst, sowie die Handhabung der Bahnpolizei und der Ordnung auf dem Bahnhofgebiete.

§. 9.

Je nach dem Umfange des Dienstes auf den einzelnen Haltplätzen führen die Localstellen folgende Bezeichnungen:

1. Bahnamt,
2. Bahnverwaltung,
3. Bahnexpedition,
4. Billetausgabestelle.

Das Bahnamt ist mit einem „Bahnamtsvorstand“ als Vorsteher, und nach Erforderniß zur Unterstützung desselben mit einem „Stationscontroleur“ oder deren mehreren, sowie mit dem nöthigen Hilfspersonale besetzt.

Den für den Gütertransportdienst wichtigsten Bahnämtern ist zur Besorgung der diesen Dienstzweig betreffenden Geschäfte ein „Güterverwalter“ beigegeben.

Auf den übrigen Stationen besorgt der „Bahnverwalter“ und „Bahnexpeditor“ den Dienst des Vorstehers und ist denselben das weiter erforderliche Dienstpersonale theils beigegeben, theils gegen einen bewilligten Credit selbst und unter eigener Verantwortlichkeit einzustellen überlassen.

Den Dienst auf den Billetausgabestellen besorgt der „Billetausgeber“.

§. 10.

Je nach Umfang des Gütertransports bestehen auf einzelnen Stationen besondere Güterexpeditionen, welche eine Abtheilung des Expeditionsdienstes der Localstelle bilden.

§. 11.

Auf bedeutenderen Stationen werden mit einem Vorsteher besetzte besondere Telegraphenbureaux errichtet.

§. 12.

Der Vorsteher der Localstelle besorgt den Vollzug des Betriebsdienstes auf der Station und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des bei der Localstelle angestellten Personals.

Bezüglich der Verwendung des einem anderen Dienstzweige angehörenden Personals für den Betriebsdienst findet die Bestimmung des §. 2 gleichmäßig Anwendung.

Ihm untersteht ferner das sämmtliche auf der Station im Dienste nur vorübergehend sich aufhaltende Personale des Fahrdienstes anderer Stationen während der Dauer ihres Aufenthalts; auch führt er die Aufsicht über das sämmtliche übrige bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigte Personale, sofern nicht ein ihm bezüglich des Dienstranges wenigstens gleichstehender Beamter des betreffenden technischen Dienstzweiges in dem Bahnhofe stationirt ist.

§. 13.

Die Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung erstreckt sich auch auf die Verwaltung der Bodenseedampfschiffahrt.

Die Leitung und Ueberwachung des Betriebs dieser Dampfschiffahrt ist dem Oberbetriebsinspector in Constanz übertragen.

Hinsichtlich der Unterordnung der Beamten und Angestellten der Verwaltung kommen die Bestimmungen der §§. 2 und 3 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 14.

Für die Besorgung der den Vollzug des Dampfschiffahrtsdienstes betreffenden Geschäfte, d. h. der Verwaltung des Schiffsmaterials, der Ausführung des Fahrdienstes, der elementaren Erhebung und Verrechnung der Transporteinnahmen, besteht die „Dampfschiffahrtsverwaltung“ in Constanz.

Dieser Stelle steht ein Localbeamter mit dem Titel „Dampfschiffahrtsverwalter“ vor, welchem das erforderliche Bureau- und Schiffspersonal beigegeben und unmittelbar untergeordnet ist.

Die auf den Schiffmaschinendienst bezüglichen Geschäfte hat der Maschineningenieur in Constanz zu besorgen; die Instandhaltung der Fahrzeuge kann dem letztern oder dem Dampfschiffahrtsverwalter übertragen werden.

§. 15.

Die Zuständigkeiten der Bezirks- und Localbeamten und ihre sonstigen Dienstbefugnisse und Obliegenheiten werden von dem Handelsministerium oder in Dienstweisung festgesetzt, welche mit dessen Genehmigung von der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zu erlassen sind.

§. 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Juni 1872.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Nr. 31023. G. D.

Vorstehende, im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. vom laufenden Jahre erschienene landesherrliche Verordnung wird hiermit sämtlichen Beamten und Bediensteten der Großh. Staatseisenbahnen kundgegeben.

Carlsruhe, den 25. Juni 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Verzeichniß

der

Bezirke der Oberbetriebsinspectoren, Bezirksbahningenieure und Maschinen-
ingenieure und der denselben zugetheilten Bahnstrecken.

Bezirk.	Zugetheilte Bahnstrecken.
Heidelberg.	Würzburg-Heidelberg. Wertheim-Lauda-Mergentheim. Meckesheim-Jagstfeld. Mannheim-Bruchsal einschließlich. Mannheim-Graben einschließlich.
Carlsruhe.	Bruchsal ausschließlich — Offenburg einschließlich. Mühlacker-Maxau. Carlsruhe (Mühlburger Thor) — Graben ausschließlich. Rastatt-Gernsbach. Doss-Baden. Appenweier-Kehl. Offenburg-Hausach.
Freiburg.	Offenburg ausschließlich — Oberlauchringen einschließlich. Dinglingen-Lahr. Freiburg-Breisach. Basel-Schopfheim.
Constanz.	Oberlauchringen ausschließlich — Constanz. Singen-Billingen. Radolfzell-Meckkirch.

Verzeichniß

der Großherzoglich Badischen Eisenbahnbetriebsstellen nebst deren Eintheilung in die Bezirke der Oberbetriebsinspectoren.

Bezirk des Oberbetriebsinspectors	Bahnämter.	Bahnverwaltungen.	Bahnerpeditionen	Billetausgabestellen.
in Heidelberg.	Bruchsal. Heidelberg. Mannheim. Würzburg.	Jagstfeld. Lauda. Meckesheim. Mergentheim. Mosbach. Osterburken. Wertheim.	Abelsheim. Aglasterhausen. Bammenthal. Bronnbach. Eubigheim. Friedrichsfeld. Gerlachsheim. Geroldshausen. Graben-Neudorf. Grünsfeld. Heidelberg Karlsth. Heidingsfeld. Helmstadt. Hochhausen. Hockenheim. Königshofen. Langenbrücken. Neckarelz. Neckargemünd. Neidenstein. Neulussheim. Rappenuau. Rosenberg. St. Ilgen. Schefflenz. Schwezingen. Seckach. Sinsheim. Steinsfurth. Tauberbischofsheim. Waghäusel. Waibstadt. Wiesloch. Wimpfen. Wittighausen. Wülchingen-Vorberg.	Asbach. Auerbach. Babstadt. Dallau. Distelhausen. Edelfingen. Eicholzheim. Gamburg. Grombach. Hoffenheim. Kirchheim b. H. Kirchheim b. W. Mauer. Neckarau. Neckarburken. Reichenberg. Reicholzheim. Roth-Malsch. Schlierbach. Ubstadt. Unterbalbach. Unterschüpf. Wiesenthal. Zimmern. Zuzenhausen.

Bezirk des Oberbetriebsinspectors	Bahnämter.	Bahnverwaltungen.	Bahnerpeditionen.	Billetausgabestellen.
in Carlsruhe.	Baden. Carlsruhe. Kehl. Offenburg. Pforzheim.	Achern Appenweier. Bühl. Durlach. Hausach. Mühlacker. Rastatt.	Berghausen. Biberach-Zell. Carlsruhe Mühlbth. Eggenstein. Enzberg. Ettlingen. Gaggenau. Gengenbach. Gernsbach. Haslach. Königsbach. Kork. Linsenheim. Malsch. Marau. Mühlburg. Muggensturm. Niefern. Dos. Renchen. Rothenfels. Untergrombach. Weingarten. Wilferdingen.	Erzingen. Eutingen. Grözingen. Hördten. Ispringen. Kleinsteinbach. Knielingen. Kuppenheim. Legelshurst. Ortenberg. Ottersweier. Schönberg. Sinzheim. Söllingen. Steinach. Steinbach. Winbschlag.
in Freiburg.	Basel. Freiburg. Waldshut.	Emmendingen. Lörrach. Schopfheim.	Albbruck. Altbreisach. Brennet. Denzlingen. Dinglingen. Efringen. Gottenheim. Haagen. Hallingen. Heitersheim. Herbolzheim. Ihringen. Lahr. Kenzingen.	Auggen. Bellingen. Beuggen. Buggingen. Dogern. Eimeldingen. Grenzach. Friesenheim. Hugstetten. Istein. Kippenheim. Kleinkems. Leopoldshöhe. Maulburg.

Bezirk des Oberbetriebsinspectors	Bahnämter.	Bahnverwaltungen.	Bahnerpeditionen.	Billetausgabestellen.
			Kleinlaufenburg. Krozingen. Müllheim. Murg. Oberlauchringen. Orschweier. b. Rheinfelden. Riegel. Riehen. Säckingen. Schallstadt. Schliengen. Steinen. Thiengen.	Niederschopfheim. Rheinweiler. Ringsheim. St. Georgen. Stetten. Wyhlen.
in Constanz.	Constanz. Schaffhausen.	Donaueschingen. Neßkirch. Radolfzell. Singen. Willingen.	Allensbach. Beringen. Engen. Erzingen. Geislingen. Gottmadingen. Griesen. Immenbingen. Marbach. Mühlhausen. Neuhausen. Neunkirch. Stockach. Thayingen.	Grüningen. Gutmadingen. Hattingen. Herblingen. Hirtshingen. Hohenkrähen. Klingen. Markelfingen. Mühlhingen. Nenzingen. Neubingen. Pfohren. Nickelshausen. Reichenau. Sauldorf. Schwackenreuthe. Stahringen. Thalmühle. Wahlwies. Welschingen. Wilschingen. Zizenhausen.

Nr. 30901. G. D.

Die Eintheilung der Dienstbezirke der Bezirksbahningenieure betreffend.

In Vollzug des §. 6 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 5. Juni l. J. wird mit Genehmigung Großh. Handelsministeriums die Eintheilung der Bezirke der Bezirksbahningenieure in die einzelnen Abtheilungen wie folgt festgesetzt:

Bezirke der Bezirksbahn- ingenieure.	Länge.	Abtheilungen		
		Nr.	Bahnstrecken.	Länge. zur Besorgung zugewiesen dem:
Heidelberg.	338,3 Kilom.	1	Würzburg-Osterburken einschließlich, Wertheim-Mergentheim.	119 Kilom. Abtheilungsingenieur in Lauda.
		2	Osterburken ausschließlich — Heidel- berg ausschließlich, Meckesheim-Jagstfeld.	118 Kilom. Abtheilungsingenieur in Heidelberg.
		3	Bahnhof in Heidelberg.	Bezirksbahningenieur in Heidelberg.
		4	Mannheim-Mitte Rhein, Rhein- und Neckarhafen — Heidelberg ausschl., Heidelberg ausschließlich — Bruchsal einschließlich, Mannheim — Graben ausschließlich.	101,3 Kilom. Abtheilungsingenieur in Mannheim.
Carlsruhe.	229,5 Kilom.	1	Bruchsal ausschließlich — Carlsruhe ausschließlich, Mühlacker-Durlach-Carlsruhe aus- schließlich — Marxau-Mitte Rhein, Graben einschließlich — Carlsruhe- Mühlburger Thor	91,2 Kilom. Abtheilungsingenieur in Carlsruhe.
		2	Carlsruhe einschließlich — Rastatt ein- schließlich, Rastatt-Gernsbach.	39 Kilom. Bezirksbahningenieur in Carlsruhe.
		3	Rastatt ausschließlich — Offenburg einschließlich, Dos-Baden, Appenweiler-Kehl-Mitte Rhein, Offenburg-Hausach.	99,3 Kilom. Abtheilungsingenieur in Offenburg.

Bezirke der Bezirksbahn- ingenieure.	Länge.	Abtheilungen		
		Abth.	Bahnstrecken.	Länge. zur Besorgung zugewiesen dem:
Freiburg.	238,7 Kilom.	1	Offenburg ausschließlich — Freiburg ausschließlich, Dinglingen-Lahr, Freiburg ausschließlich — Rheinweiler einschließlich.	108 Kilom. Abtheilungsingenieur in Freiburg.
		2	Freiburg einschließlich — Breisach.	22 Kilom. Bezirksbahningenieur in Freiburg.
		3	Rheinweiler ausschließlich — Ober- lauchringen einschließlich, Basel-Schoppsheim, Waldshut-Coblener Rheinbrücke.	108,7 Kilom. Abtheilungsingenieur in Waldshut.
Constanz.	183 Kilom.	1	Oberlauchringen ausschließlich — Sin- gen einschließlich, Singen-Billingen.	113 Kilom. Abtheilungsingenieur in Billingen.
		2	Singen ausschließlich — Constanz, Radolfzell-Meckkirch.	70 Kilom. Bezirksbahningenieur in Constanz.

Carlsruhe, den 25. Juni 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Nr. 30964. G. D.

Organisation der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Handelsministeriums wird hiermit bestimmt, daß die bisher als „Betriebsassistenten“ bezeichneten Hilfsbeamten der Großh. Bahnämter resp. Bahnverwaltungen künftighin die Benennung „Stationsassistenten“ zu führen haben.

Carlsruhe, den 25. Juni 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.